



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-13480

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Gerhard Auer / R

Klappe 1452 Innsbruck, 02.06.2014

Betrifft: Erste Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Leistungsangebote 2014 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.05.2014
zust. Referent: Adi Buxbaum

Sehr geehrter Herr Mag. Buxbaum,

der Bundesminister für Finanzen ist verpflichtet, halbjährlich einen Leistungsangebotskatalog als Verordnung kundzumachen, wodurch der Zugriff auf personenbezogene Daten im Allgemeinen sowie auf sensible Daten im Besonderen der Transparenzdatenbank ermöglicht wird.

Die Verordnung beinhaltet ausschließlich durchnummerierte Kategorien von Möglichkeiten der Abfrage durch abfrageberechtigte Stellen, welche auf 450 Druckseiten aufgelistet sind. Diese Verordnung muss daher laufend aktualisiert werden und soll dementsprechend im Halbjahresrhythmus neu erlassen werden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist der Ansicht, dass möglichst viele Leistungsangebote mit den entsprechenden Leseberechtigungen ausgestattet werden und sieht in diesem Zusammenhang keine datenschutzrechtlichen Probleme. Alle Zugriffe müssen jedoch lückenlos registriert und im Nachhinein nachvollziehbar sein, wer und welche Stelle eine Abfrage getätigt hat.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen – wie bereits in den Stellungnahmen zum Transparenzdatenbankgesetz 2012 und zur Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung 2013 – dass jede Form von Förderungen und Transferzahlungen veröffentlichungspflichtig sein sollte, insbesondere auch sämtliche

Geld- und Sachleistungen, Förderungen, steuerliche Begünstigungen und Ersparnisse unter Einbeziehung aller gemeinde- und länderspezifischen Leistungen sowie aller aus der Landesverwaltung ausgegliederten Einheiten. Dazu gehören auch die Vergabe von geförderten Darlehen und die Übernahme von Haftungen. Wesentliche steuerliche Förderungen, wie z.B. der gesamte Pauschalierungsbereich, der insbesondere Unternehmen begünstigt, sollten ebenfalls erfasst werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Doppel- oder Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis und verbleibt

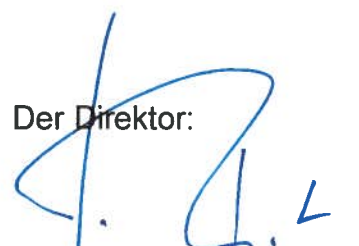
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)